

## Art. 8.1.2 GAV / Samstagsarbeit

### Ausgangslage

Der Grundsatz der 5-Tage-Woche (MO – FR) gemäss GAV Maler- und Gipsergewerbe hat weiterhin Gültigkeit. Nach wie vor soll die Samstagsarbeit eine Ausnahme bleiben.

Jeder Betrieb hat die Möglichkeit, eine im Voraus von den Sozialpartnern definierte Anzahl an Samstagen lohnzuschlagsfrei zu arbeiten. Diese Anzahl bestimmt sich nach der Betriebsgrösse. Übersteigt die Anzahl der gearbeiteten Samstage das Betriebskontingent oder die Einsätze der Mitarbeitenden – diese dürfen pro Jahr maximal drei Samstage ohne Lohnzuschlag arbeiten (Arbeitnehmerkontingent) – so ist ein Lohnzuschlag von 25% zzgl. Anteil 13. ML auf die am entsprechenden Samstag geleisteten Arbeitsstunden im Folgemonat auszu zahlen und auf der Lohnabrechnung separat auszuweisen.

Die Samstagsarbeit muss überdies neu im Voraus gemeldet werden. Es gilt keine Bewilligungspflicht, sondern lediglich eine Meldepflicht. Die Meldung erfolgt über eine digitale Plattform. Weitere Informationen betreffend Zugangsdaten folgen im März auf [www.zpbk.ch](http://www.zpbk.ch) und durch den SMGV direkt an die Mitglieder.

Es soll eine Übergangsfrist bis 30. September 2026 hinsichtlich Samstagsarbeit bei Nichtmeldung eingeräumt werden.

- Nichtmeldungen werden im Rahmen von Kontrollen vor Ort zwar im Verfahren festgestellt, jedoch bis zum 30. September 2026 nicht sanktioniert.

- Wird im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2026 im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle festgestellt, dass der Samstagszuschlag nicht ausbezahlt wurde, erfolgt zwar keine Sanktion (Konventionalstrafe), der Lohnzuschlag zzgl. Anteil 13. ML muss jedoch dem Arbeitnehmenden zwingend nachbezahlt werden.

### Wo muss die Meldung gemacht werden?

Die Meldung erfolgt über eine digitale Plattform. Weitere Informationen betreffend Zugangsdaten folgen im März auf [www.zpbk.ch](http://www.zpbk.ch) und durch den SMGV direkt an die Mitglieder.

Es wird nur eine elektronische Meldung möglich sein. Im Notfall bzw. bei „Blockaden“ im System kann auch eine E-Mail an die zuständige Regionale Paritätische Kommission (RPBK) erfolgen.

### Wird nun an Samstagen mehr kontrolliert?

Ja, das ist klar das Ziel der Sozialpartner.

### Wer und wie muss die Meldung vorgenommen werden?

Grundsätzlich meldet der Unternehmer seine Samstagsarbeit online für alle Baustellen eigenständig (Meldung und keine Bewilligung). Hier ist die Unternehmung, die Baustelle sowie die Anzahl Mitarbeiter und deren Namen anzugeben.

Berichtigungen, welche infolge Krankheit oder witterungsbedingter Unmöglichkeit der Arbeit am gemeldeten Samstag eintreten, müssen bis 24.00 Uhr des darauffolgenden Montages an die zuständige Paritätische Berufskommission RPBK gemeldet werden.

### **Wer ist verpflichtet, Akkordanten (Subunternehmer) zu melden?**

*Wenn es sich um Subunternehmer handelt, so sind diese in Eigenverantwortung verpflichtet, die Meldung von Samstagsarbeit für ihre Mitarbeitenden vorzunehmen.*

### **Müssen Subunternehmer vom Hauptunternehmer angemeldet werden?**

*Subunternehmer müssen die Meldung für ihre Mitarbeitenden selbst vornehmen.*

### **Wer bezahlt deren Verfehlungen (Konventionalstrafen) in Bezug auf die Meldepflicht?**

*Die Kosten trägt der Arbeitgeber, welcher die Samstagsarbeit und die Mitarbeitenden nicht gemeldet hat.*

### **Wer ist verpflichtet, Temporärangestellte zu melden?**

*Rechtlich ist der Personalverleiher für die Arbeitnehmenden verantwortlich und muss diese melden. Er ist auch verantwortlich dafür, ob und wie viele Samstage der Arbeitnehmende ohne Lohnzuschlag gearbeitet hat.*

*Die Einsatzbetriebe gelten im Personalverleih nicht als Arbeitgeber und sind demnach nicht zur Meldung verpflichtet.*

### **Wer ist verpflichtet, Aushilfen aus anderen Betrieben (ausgeliehenes Personal) zu melden?**

*Rechtlich bleibt der «ausgeliehene» Arbeitnehmer beim angestammten Unternehmen angestellt. Dieser ist demzufolge auch verantwortlich für die Meldung und die Kontrolle bzw. Vornahme allfälliger Lohnzuschläge.*

### **Wer kontrolliert die gemeldete Samstagsarbeit?**

*Es sind in der Regel die kantonalen Arbeitsmarktkontrollstellen, welche die Samstagsarbeit kontrollieren. Die allfälligen Verfehlungen werden der zuständigen RPBK weitergeleitet.*

### **Wie wird die Kontrolle der Samstagsarbeit effektiv durchgeführt?**

*Es wird kontrolliert, ob der Betrieb, welcher mit Mitarbeitenden auf der Baustelle angehtroffen wird, die Mitarbeitenden ordentlich gemeldet hat.*

### **Betriebsgrösse: Sind hier alle Mitarbeiter oder nur die dem GAV unterstellten Mitarbeiter gemeint?**

*Die Betriebsgrösse bezieht sich nur auf die dem GAV unterstellten Mitarbeitenden.*

### **Kann ich auch mehr Samstage arbeiten als mein Betriebskontingent erlaubt?**

*Ja, wenn es sich um dringende Arbeiten handelt, ist das mit einem Lohnzuschlag von 25% zzgl. 13. ML möglich.*

### **Wie gehe ich vor, wenn ich Mitarbeitende habe, welche explizit einen Arbeitsvertrag inkl. Samstag als Arbeitstag haben? Kann mittels Vereinbarung dieser Vertrag aufrechterhalten werden?**

*Grundsätzlich ist das nicht möglich, da Samstagsarbeit dem GAV widerspricht und die Ausnahme bleiben muss.*

*Individuelle Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmenden sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich und müssen einzelarbeitsvertraglich geregelt sein.*

*Nein, die Betriebe in Kantonen mit allenfalls mehr Feiertagen dürfen nicht mehr Samstagsarbeit leisten.*

**Langjährige Praxis der vollständigen Auszahlung der Samstagsarbeiten (mit einem Lohnzuschlag von 25 %) mit der folgenden Lohnabrechnung soll als Goodie für die Mitarbeitenden weitergeführt werden. Samstagsarbeiten sollen die Ausnahmen bleiben, jedoch mit dem Zuschlag von 25 % attraktiv bleiben.**

**Muss die wöchentliche Meldepflicht trotzdem erfüllt werden? Oder kann eine Sonderbewilligung, welche von der Meldepflicht befreit, beantragt werden?**

*Ja, die Meldepflicht muss erfüllt werden. Sie ist zwingend und es gibt keine Sonderbewilligungen. Das sieht der GAV nicht vor.*

**Kann mit dem Mitarbeiter vereinbart werden, dass anstelle der 25% Lohnzuschlag Mehrstunden übernommen werden, wenn dieser eine Weiterbildung besuchen möchte und dafür tageweise frei hat?**

*Hier gilt es zu differenzieren:*

*- Der Lohnzuschlag von 25% ist in jedem Fall geschuldet, wenn eines der beiden Samstags-Kontingente überschritten ist (siehe Art. 8.4.3 GAV).*

*- Arbeitszeitbuchhaltung: Arbeitsstunden am Samstag fliessen ganz normal in die Gleitzeit des entsprechenden Jahres. Sie können unterjährig durch Gewährung von Freizeit 1:1 kompensiert oder dann im Folgejahr gemäss Art. 8.4.2 GAV kompensiert werden.*

**Dürfen Kantone mit einer höheren Anzahl an Feiertagen entsprechend mehr Samstagsarbeit verrichten ohne Zuschlag?**

**Was beinhalten die Ausnahmen bei Unternehmungen mit Abteilungen im Fassadenbau?**

*Fassadenbauer können klima- und witterungsbedingt in den Wintermonaten nicht arbeiten. Demzufolge haben diese Arbeitnehmenden häufig Minusstunden, welche sie dann in den Sommermonaten an mehreren Samstagen nachholen. Sofern nachweislich Minusstunden bestehen, kann im Voraus ein Antrag an die ZPBK gestellt werden.*

**Wie ist ein «Arbeitstag» definiert (z. B. in Stunden) und wie wird ein halber Arbeitstag angerechnet? Wie verhält es sich, wenn an einem Samstag auf drei Baustellen gleichzeitig gearbeitet wird?**

*Als ein Samstag in der Zählweise gelten nicht die Anzahl Stunden, sondern die Tatsache, dass an einem Samstag gearbeitet wird. Auch wenn ein Arbeitnehmer nur zwei Stunden an einem Samstag arbeitet, so gilt das als ein Samstag.*

*Hingegen kann an einem konkreten Samstag (z.B. 10. Juli) auf drei Baustellen gleichzeitig gearbeitet werden, was in der Zählweise auch als nur ein Samstag gilt.*

**Wie ist die Zählweise der Samstage bei Betrieben, welche zusätzliche Filialen haben? Zählen diese eigenständig?**

*Filialen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen nicht einzeln.*

**Bei welcher Stelle kann ich Baustellen melden, bei denen der Verdacht auf Schwarzarbeit besteht?**

*Da die Meldestellen für Schwarzarbeit kantonal verschieden geregelt sind, kann keine einheitliche Antwort gegeben werden.*

*Schwarzarbeit ist definiert als eine entlohnte selbständige oder unselbständige Arbeit, bei deren Ausübung Arbeitgebende und Arbeitnehmende wichtige Rahmenbedingungen nicht berücksichtigen. In jedem Kanton überprüft ein kantonales Kontrollorgan für Schwarzarbeit (KKO) den Arbeitsmarkt und deckt Fälle von Schwarzarbeit auf. Im Kanton Zürich nimmt das AWI mit dem KKO und der kantonalen Kontrollstelle Arbeitsmarkt diese Kontrollfunktion wahr.*

### **Wer kann Meldungen machen?**

*Wenn es um Verdacht auf Schwarzarbeit geht, kann jede Person eine Meldung machen.*

### **Was geschieht nach mehreren Verfehlungen?**

*Ausser, dass der Arbeitgeber für mehrere Verfehlungen sanktioniert (Konventionalstrafe) wird, passiert nichts.*

### **Wo kann ich nachschauen, wie viele Kontrollen durchgeführt worden sind und wie viele Verfehlungen es gab?**

*Das wird aus Datenschutzgründen nicht möglich sein.*

### **Sind die Bauleitungen über den neuen GAV informiert?**

*Es gehört nicht zur Aufgabe des SMGV oder der ZPBK, die Bauleiter zu informieren. Die Bauleiter haben eine Holschuld, sich über den neuen GAV zu informieren.*